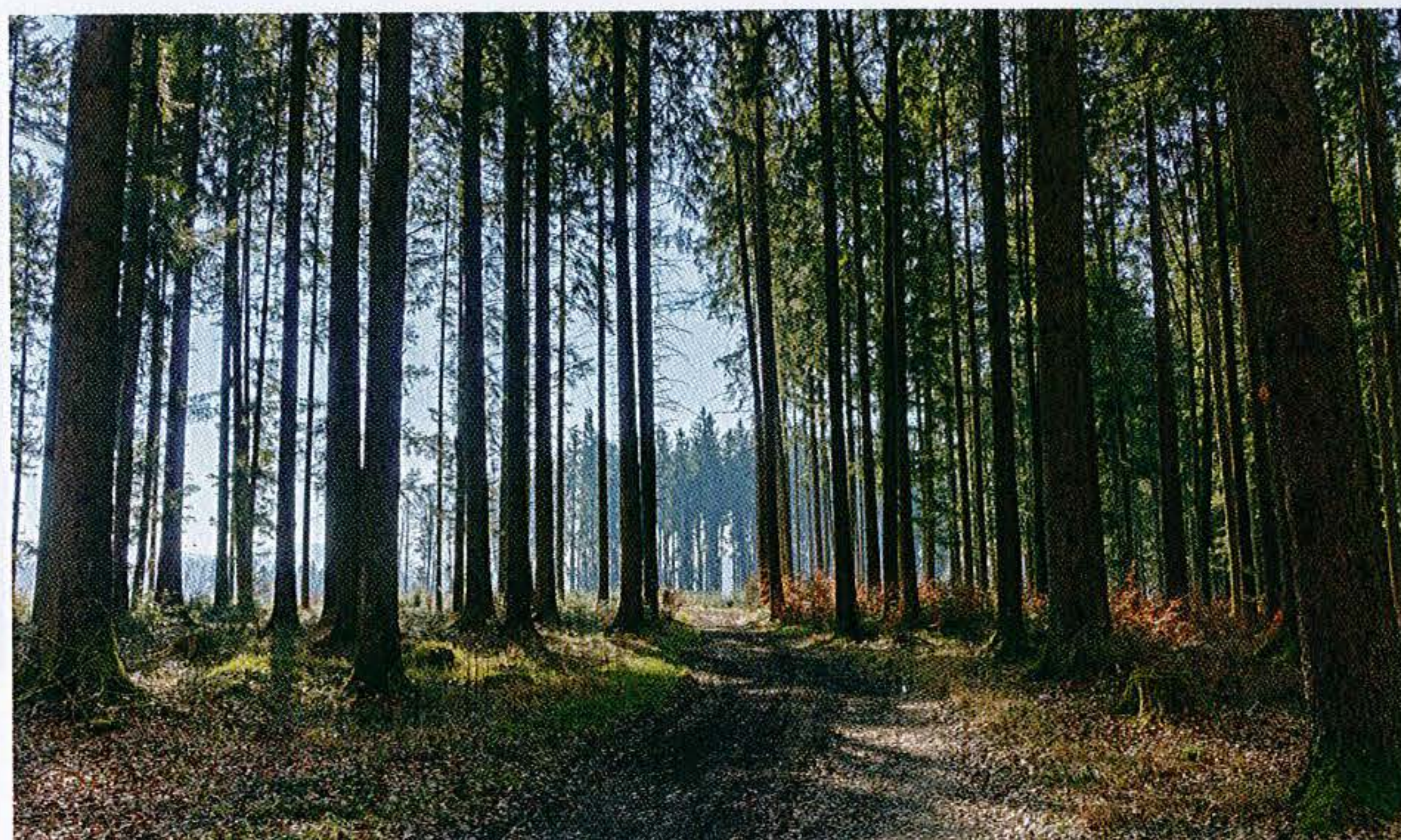


# frage & antwort

Ihre Anfragen senden Sie bitte per Post, per E-Mail an [anfragen@landwirt.com](mailto:anfragen@landwirt.com) oder geben Sie unter [www.landwirt.com/fachfragen](http://www.landwirt.com/fachfragen) ein.



Bei der Holzbringung sollte möglichst wenig Schaden im Wald entstehen. Für die Schadensbehebung sind der Waldeigentümer und der Bringungsunternehmer gemeinsam verantwortlich. Foto: Agrarfoto

## Holzlagerplatz verwüstet

**Mein Grundstücksnachbar hat mich gefragt, ob er sein geschlägertes Holz kurz auf meinem Grund zwischenlagern darf. Da es davor stark geregnet hatte, war es im Wald feucht. Harvester und Traktor zogen tiefe Schneisen auf meinem Grundstück. Muss er den Schaden bereinigen oder hätte ich das vorher schriftlich mit ihm vereinbaren müssen?**

Erich L.

### Antwort:

Grundsätzlich ist jeder Waldeigentümer berechtigt, Holz auf die mindestschädliche Weise über fremden Boden zu bringen und dieses dort vorübergehend auch zu lagern (§ 66 Abs. 1 ForstG 75 idGF). Sollte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden können, ist dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen auch zwangsweise durchsetzbar. Im gegenständlichen Fall wurde dem Nachbarn offenbar die vorübergehende Nutzung des Waldgrundstücks gestattet, wobei beiden Seiten bewusst war, dass aufgrund des von starken Regenfällen aufge-

weichten Waldbodens mit erheblichen Bodenschäden zu rechnen sein würde. In jedem Fall ist der bringungsberechtigte Nachbar verpflichtet, und zwar unmittelbar nach Beendigung der Bringung samt Zwischenlagerung (§ 58 Abs. 4), den früheren Zustand – soweit dies möglich ist – wiederherzustellen und den Eigentümer des Grundstücks, welches für die Bringung und vorübergehende Lagerung zur Verfügung gestellt wurde, für alle dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen (§ 67 Abs. 1). Ansprechpartner ist in diesem Fall die Forstbehörde. Diese wird zunächst zu prüfen haben, ob die aufgetretenen Bodenschädigungen unvermeidbar waren und behebbar sind und somit zulässig waren (§ 58 Abs. 4). Im Hinblick auf den aufge-weichten Bodenzustand wird es dabei vor allem um die Vermeidbarkeit gehen, ein Verfahren wegen Waldverwüstung (§ 16) kann nicht ausgeschlossen werden. Für die Schadensbehebung sind der Waldeigentümer – im gegenständlichen Fall also der bringungsberechtigte Nachbar – und der Bringungsunternehmer gemeinsam verantwortlich

(§ 58 Abs. 5). Für den nicht wiederherstellbaren Teil der Schädigung gebührt eine Entschädigungszahlung. Können sich die Parteien über die Entschädigung oder den Betrag nicht einigen, so ist die Forstbehörde verpflichtet, auf Antrag über den Grund und die Höhe des Anspruchs zu entscheiden. Innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft eines solchen Bescheides kann sowohl der geschädigte Grundeigentümer wie auch der bringungsberechtigte Nachbar die Festlegung der Entschädigung beim örtlich zuständigen Bezirksgericht beantragen (§ 67 Abs. 3–5). Zusammenfassend kann also dem Nachbarn, dem die Holzbringung samt Zwischenlagerung über und auf einem Fremdgrundstück ohne Weiteres „gut nachbarlich“ gestattet worden war, nur dringendst angeraten werden, unverzüglich die durch seine Tätigkeiten (und dazu gehören selbstverständlich auch durch Andere in seinem Auftrag durchgeführte Tätigkeiten!) verursachten Schäden weitest möglich zu beheben. Die gesetzliche Regelung ist klar, eine schriftliche Vereinbarung in diesem Fall daher nicht erforderlich (außer etwa, der Grundeigentümer hätte sich verpflichten wollen, auf eigene Kosten selbst alle vom Nachbarn verursachten Schäden beheben zu wollen). Sollte es trotz allem zu Verweigerung und Streit kommen, liegt die Zuständigkeit bei Forstbehörde und Bezirksgericht.



DI Mag. Peter Herbst,  
Forstsachverständiger  
und Jurist, Villach

## Maschinen im Wald lagern

**Mein Nachbar lagert alte Maschinen in seinem Wald. Ist das erlaubt?**

Andreas W.

### Antwort:

Das österreichische Forstgesetz regelt sehr genau, welche Handlungen im Wald nicht erlaubt sind. Nach § 16 liegt eine Waldverwüstung vor, wenn Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird. Die Feststellung einer Waldverwüstung erfolgt durch die Forstbehörde, die den Fall prüfen muss und gegebenenfalls die Entfernung der alten Maschinen aus dem Wald beauftragen kann.



Ing. Hans Kaufmann,  
Bezirkskammer  
Südoststeiermark

## Kühe trocken stellen

**Wie lange kann ich eine Kuh maximal trocken stellen (bzw. Mindest- und Maximaldauer)?**

Christian V.

### Antwort:

Die Trockenstehzeit dient dem Euter zur Regeneration und zur Bildung von Biestmilch. Die Rückbildung des Drüsengewebes dauert dabei etwa zwei bis drei Wochen, wobei Restmilch und abgestorbene Drüsenzellen resorbiert werden. Um den Tieren genügend Zeit zur Vorbereitung auf die nächste Laktation zu geben, sollten mindestens sechs Wochen Trockenstehzeit eingehalten werden. Vor allem Erstlingskühe sollten nach hoher Milchleistung in der ersten Laktation deutlich länger trocken stehen (9 Wochen), um genügend Energie-reserven aufbauen zu können. Die maximale Länge der Trockenstehzeit ist eher eine betriebswirtschaftliche Frage, da die Kühe in dieser Zeit Geld kosten ohne produktiv zu sein. Dennoch kann es Sinn machen, Tiere einmal früher trocken zu stellen, damit sie nicht verfetten, wenn sie auf Grund eines Fruchtbarkeitsproblems oder Abortes eine extrem lange Zwischenkalbezeit haben. Gerade in den Sommermonaten lässt sich mitunter auch eine kostengünstige Haltung auf der Weide ermöglichen. Wesentlich ist bei einer langen Trockenstehzeit allerdings

eine energiearme Fütterung, damit die Kühe nicht verfetten. Erst in den letzten zwei bis drei Wochen vor der Kalbung dürfen die Tiere wieder energiereicher angefüttert werden.



Dr. Walter Peinhopf,  
Dr. VET – Die Tierärzte, Jöss

## Erfolgreiches Miteinander

**Wie schaffen es zwei und mehr Generationen erfolgreich miteinander zu arbeiten?**

Maria M.

### Antwort:

Ein wichtiger Erfolgsbaustein ist das intensive, generationenübergreifende Miteinander-Arbeiten. Verschiedene Sichtweisen gleichwertig und gleichwertig zu betrachten, ist der Schlüssel zum bäuerlichen Erfolg. Mehrere Generationen sind in der Lage verschiedene Zielgruppen anzusprechen, aber nur dann, wenn man langfristig miteinander Ziele erreichen will. Auch muss in einem bäuerlichen Unternehmen mit mehreren Generationen die Verantwortung glasklar festgelegt werden, idealerweise schriftlich. Die Schlüsselaufgaben dabei sind Qualität, Vermarktung und Innovation. Hier gilt es zwar, im Team zu arbeiten, aber die Verantwortung muss immer jeweils nur eine Person haben und diese braucht das Vertrauen und die Unterstützung aller. Familienbetriebe geben das Signal des erfolgreichen Miteinanders nach außen und haben, wenn sie ihr Geschäft emotional positiv und professionell tun, langfristige Wettbewerbsvorteile. Also: Gemeinschaftliche Ziele definieren, den dazu passenden Plan festlegen und arbeitsteilig einander vertrauend den Weg gehen! Denn die Familie und den Betrieb führen, lohnt sich!

Mag. Claudia Brandstätter,  
Mediale Beraterin,  
Bischofshofen



## Generationenkonflikt

**In der LANDWIRT-Ausgabe Nr. 24 vom 16. Dezember 2016, Seite 31, suchte Peter R. Rat betreffend Generationenkonflikt.**

**Eine Leserin berichtet von ihren eigenen Erfahrungen:**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe die Ausgabe vom 16. Dezember erst jetzt gelesen. Zur Anfrage von Peter R. zum Thema „Generationskonflikt“ möchte ich, als selbst einmal Betroffene, gerne meinen Kommentar geben. Ich habe vor 22 Jahren den kleinen Betrieb meiner Eltern übernommen.

Leider wurde mein Mann von den Eltern nicht akzeptiert. Es gab so viel Kritik, er wurde richtiggehend angefeindet.

Ich stand immer zwischen zwei Fronten – meinem Mann und meinen Eltern. Das war schrecklich, zermürbend und aussichtslos. Es ging sogar so weit, dass ich Selbstmordgedanken hatte. Unglaublich viele Tränen meinerseits sind geflossen. Gott sei Dank gaben mir unsere (damals kleinen) vier Kinder so viel Kraft und brauchten mich! Unsere Ehe stand einige Male auf der Kippe.

Solche Situationen kann sich nur jemand vorstellen, der sie selbst erlebt hat. Akademische Supervisorin Erika Trampitsch ist sicher bestens ausgebildet, aber, was sie LANDWIRT-Leser Peter R. rät, kommt absolut keiner Lösung gleich!

Ich rate: Eine eigene Wohnung suchen und, zumindest für eine Zeit, wegziehen. Dann versuchen, neue, klare Regeln im Zusammenleben zu vereinbaren und es gegebenenfalls nochmals versuchen, mit den Eltern und Schwiegereltern unter einem Dach zu leben!

Name ist der Redaktion bekannt.